

Antrag auf Ermäßigung der Schmutzwassergebühr

gem. § 9 Abs. 2 - 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wilnsdorf in der z.Z. gültigen Fassung

Name, Vorname: _____ Datum: _____
Straße/Haus-Nr.: _____ Telefon: _____
Buchungszeichen: _____ E-Mail-Adresse: _____

Für das Jahr _____ beantrage ich Ermäßigung der Schmutzwassergebühr für:

Alternative 1:

- Viehhaltung/Viehtränkung Teichbefüllung
 Garten- und Grünanlagenbewässerung/Sportanlagen

Nachweis per privatem Wasserzähler:

<u>Zähler 1:</u>	<u>Zähler 2:</u>
Zähler-Nr.: _____	Zähler-Nr.: _____
Eichfrist (Jahr): _____	Eichfrist (Jahr): _____
_____ Datum	_____ Datum
Stand alt: _____	Stand alt: _____
Stand neu: _____	Stand neu: _____
Verbrauch: _____ m ³	Verbrauch: _____ m ³

<u>Zähler 3:</u>	<u>Zähler 4:</u>
Zähler-Nr.: _____	Zähler-Nr.: _____
Eichfrist (Jahr): _____	Eichfrist (Jahr): _____
_____ Datum	_____ Datum
Stand alt: _____	Stand alt: _____
Stand neu: _____	Stand neu: _____
Verbrauch: _____ m ³	Verbrauch: _____ m ³

Alternative 2: Anderweitiger Nachweis

Schwimmbecken:

Außen-/Innenschwimmbecken (nicht zutreffendes bitte streichen)

Datum der erstmaligen Inbetriebnahme: _____

Wasseroberfläche in m²: _____ (Nachweis erforderlich)

Sonstiges: _____

(Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen; siehe Rückseite § 9 Abs. 5, Nr. 3)

Von dem umseitig abgedruckten Satzungsauszug habe ich Kenntnis genommen. Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Unterschrift: _____

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wilnsdorf (§ 9 Abs. 5)

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung des Herstellers muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Veranlagungsjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.10. des Veranlagungsjahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.10. des Veranlagungsjahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speicherung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.